

22 - 2004

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 14. November 2024

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Erwin Preiner,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
....., mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See -
Seewinkel geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 2 wird das Zitat „in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975“ durch das Zitat „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2024“ ersetzt.

2. In § 3 Z 3 wird das Zitat „Wehrgesetz, BGBl. Nr. 305/1990“ durch das Zitat „des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024“ ersetzt.

3. In § 3 Z 4 wird das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 151/1998“ durch das Zitat „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2024“ ersetzt.

4. In § 3 Z 5 wird das Wort „Schiffahrt“ durch das Wort „Schifffahrt“ sowie das Wort „befaßten“ durch das Wort „befassten“ ersetzt und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 9/1974,“ das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,“ sowie nach dem Zitat „BGBl. Nr. 72/1965“ das Zitat „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 und der Kundmachung BGBl. III Nr. 90/2017“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 4 wird das Zitat „79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9,“ durch das Zitat „2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115 (VS-Richtlinie),“ und das Zitat „97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42“ durch das Zitat „2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193 (FFH-Richtlinie)“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 4 wird das Zitat „79/409/EWG“ durch das Zitat „2009/147/EG (VS-Richtlinie)“ ersetzt und nach dem Zitat „92/43/EWG“ wird das Zitat „(FFH-Richtlinie)“ eingefügt.

7. § 9 lautet:

„§ 9

Jagd- und fischereiliche Planung

(1) In der Naturzone (**Anlage 1**, Zonen A, C1 und G1) und der Bewahrungszone (**Anlage 1**, Zone B) zusammen in weiterer Folge als Ausschlusszone bezeichnet, gelten das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgl. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, und das Burgenländische Fischereigesetz 2022 - Bgl. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, nicht. Das Jagen und Fischen ist dort nur im Rahmen der jagd- und fischereilichen Pläne und der Regulierungspläne nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 gestattet. Schuss- und Schonzeiten für Wild gelten gemäß §§ 1 und 2 der Burgenländischen Wildstandregulierungsverordnung. Schonzeiten und Brittelmaße für Wassertiere gelten gemäß § 4 Bgl. Fischereiwesenverordnung 2022. Davon ausgenommen ist Schalenwild, soweit es nicht in den Anhängen II, IV oder V der FFH-Richtlinie gelistet ist. Soweit in diesem Gesetz keine Vorkehrungen getroffen werden, finden auf sonstige Nationalparkflächen die Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 sowie des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022, Anwendung.

(2) Die Nationalparkgesellschaft hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes und auf den Managementplan (§ 6 Abs. 4) jagd- und fischereiliche Pläne für die Ausschlusszone zu erstellen und diese bis 30. Juni des letzten Kalenderjahres eines bestehenden jagd- und fischereilichen Planes der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Pläne zu genehmigen, soweit damit die Ziele dieses Gesetzes, die Ziele des § 1 Z 1 bis 4 Bgl. JagdG 2017 sowie die Ziele des § 1 Bgl. FischG 2022 erfüllt werden. Eine Aktualisierung der Pläne ist längstens alle neun Jahre vorzunehmen. Die Geltungsdauer der Pläne ist auf die Jagdperiode gemäß Bgl. JagdG 2017 abzustimmen.

(3) Die jagd- und fischereilichen Pläne nach Abs. 2 haben jedenfalls zu enthalten:

1. die zulässigen Jagd- und Fischereimethoden;
2. die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen;
3. die zu regulierenden Wild- und Wassertierarten.

(4) Die Nationalparkgesellschaft hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes sowie der jagd- und fischereilichen Pläne gemäß Abs. 2 für die gemäß Abs. 3 Z 3 zu regulierenden Wild- und

Wassertierarten alle drei Jahre bis 31. Oktober des letzten Kalenderjahres eines Regulierungsplanes für die nächsten drei Kalenderjahre Regulierungspläne für sämtliche Flächen der Ausschlusszone zu erstellen und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein Regulierungsplan gilt als genehmigt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen acht Wochen die Umsetzung untersagt.

(5) Ein Regulierungsplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Nationalparkflächen, auf die sich der Regulierungsplan bezieht;
2. die für das Kalenderjahr geplanten Maßnahmen;
3. die auf Grund des letzten Regulierungsplanes umgesetzten Maßnahmen.

(6) Bei der Durchführung der in den jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen genannten Maßnahmen hat sich die Nationalparkgesellschaft geeigneter Personen zu bedienen, die die Voraussetzungen für das Jagen gemäß § 60 Abs. 1 Bgld. JagdG 2017 bzw. die Voraussetzungen für das Fischen gemäß § 25 Bgld. FischG 2022 erfüllen.

(7) Über sonstige Flächen in der Bewahrungszone können das Land Burgenland oder die Nationalparkgesellschaft Vereinbarungen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 mit Eigenjagdberechtigten oder dem Jagdausschuss eines Genossenschaftsjagdgebietes oder den Fischereiberechtigten über Entschädigungen für den Verzicht der Ausübung des Jagd- oder Fischereirechtes abschließen, wenn dies zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zweckmäßig erscheint.

(8) Flächen in der Bewahrungszone, über die Vereinbarungen gemäß Abs. 7 abgeschlossen werden oder über die bereits solche Vereinbarungen mit dem Land Burgenland oder der Nationalparkgesellschaft bestehen, sind in die vom Nationalpark gemäß dieser Bestimmung zu erstellenden jagd- und fischereilichen Pläne und Regulierungspläne aufzunehmen.

(9) Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit sind von der Nationalparkgesellschaft und den von ihr gemäß Abs. 6 beauftragten Personen - unbeschadet der Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes 2024 - TGG, BGBl. I Nr. 53/2024 - unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, für Flächen, auf die § 94 Bgld. JagdG 2017 nicht anzuwenden ist, der Nationalparkgesellschaft Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von ansteckenden Wildkrankheiten mit Bescheid vorzuschreiben.

(10) Auf Flächen, die aus der Ausschlusszone gemäß Abs. 1 ausgegliedert werden oder auf die aus sonstigen Gründen das Burgenländische Jagdgesetz 2017 und das Burgenländische Fischereigesetz 2022 nach vorherigem Ausschluss gemäß Abs. 1 wieder anwendbar wird, ist § 7 bzw. § 13 Bgld. JagdG 2017 und §§ 5 bis 7 Bgld. FischG 2022 sinngemäß anzuwenden. Von solchen Änderungen ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde umgehend durch die Landesregierung zu informieren.“

8. In § 12 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „(Naturmanagement)“ die Wortfolge „sowie von jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen (§ 9)“, eingefügt.

9. In § 15 Abs. 3 Z 11 wird das Zitat „§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 9 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „sowie jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen (§ 9)“ eingefügt.

10. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Beschlüsse über jagd- und fischereiliche Pläne sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Monaten nach Beschlussfassung - jedenfalls aber bis zum 30. Juni des letzten Kalenderjahres eines jagd- und fischereilichen Planes - zur Genehmigung vorzulegen, Regulierungspläne sind der Bezirksverwaltungsbehörde bis 31. Oktober des letzten Kalenderjahres eines Regulierungsplanes für die nächsten drei Kalenderjahre vorzulegen.“

11. § 21 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die Managementpläne (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4) sowie jagd- und fischereiliche Pläne und Regulierungspläne (§ 9).“

12. In § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Burgenländischen Landesjagdverbandes“ durch die Wortfolge „dem Landesjagdkoordinator“, die Wortfolge „des Burgenländischen Fischereiverbandes Reg.GenmbH.“ durch die Wortfolge „dem Landesfischereimeister“ und die Wortfolge „des Landesverbandes „Burgenland Tourismus““ durch die Wortfolge „der Burgenland Tourismus GmbH“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2024“ ersetzt.

14. § 28 lautet:

„§ 28

Entschädigung

(1) Den Grundeigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten, unter anderem Jagdausübungsberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten, von zu Natur- und Bewahrungszonen erklärten Nationalparkflächen gebührt

1. bei einer erheblichen Minderung des Ertrages,
2. bei einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung,
3. bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit,
4. bei Duldung von Maßnahmen, welche von der Landesregierung oder von der Nationalparkgesellschaft als zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes notwendig vorgenommen oder angeordnet wurden (§ 29), oder
5. bei Beeinträchtigungen, die sich aus einer Einschränkung von Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechten (§ 9) ergeben,

eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile.

(2) Über die Entschädigung nach Abs. 1 sind vorrangig Vereinbarungen zwischen den berechtigten Grundeigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten und dem Land Burgenland oder der Nationalparkgesellschaft abzuschließen.

(3) Wenn keine Vereinbarung im Sinne des Abs. 2 getroffen werden kann, ist dem Grundeigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten auf Antrag eine Entschädigung von der Landesregierung zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Erklärung zum Nationalpark ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 3 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 vom Grundeigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten einzubringen

1. innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Erklärung der Fläche zur Nationalparkfläche oder innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung einer Vereinbarung im Sinne des Abs. 2,
2. bei Geltendmachung von vermögensrechtlichen Nachteilen von Jagd- und Fischereiberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Ausschluss der Geltung des Bgld. JagdG 2017 (oder seiner Vorgängerbestimmungen) oder des Bgld. FischG 2022 (oder seiner Vorgängerbestimmungen) auf diesen Flächen oder innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung einer Vereinbarung über den Verzicht der Ausübung des Jagd- und Fischereirechts oder einer Vereinbarung über die Entschädigung von vermögensrechtlichen Nachteilen wegen Ausschluss des Jagd- und Fischereirechts.

Die Behörde hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 4 Abs. 8 bis 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sinngemäß Anwendung.“

15. Der bisherige Text des § 32 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Genehmigung oder Versagung der Genehmigung von jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen (§ 9) obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.“

16. § 39 Abs. 1 und 2 entfällt.

17. Dem § 39 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die gemäß § 9 Abs. 2 zu erstellenden jagd- und fischereilichen Pläne sind erstmalig bei der auf das Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx folgenden Vorstandssitzung für den Zeitraum der restlichen Jagdperiode gemäß Bgld. JagdG 2017 zur Beschlussfassung zu bringen und danach gemäß § 15 Abs. 5 binnen drei Monaten der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(6) Die Regulierungspläne gemäß § 9 Abs. 4 sind erstmalig für die Rumpfperiode bis 31. Dezember 2025 zu erstellen, bei der auf das Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx folgenden Vorstandssitzung zur Beschlussfassung zu bringen und danach binnen drei Monaten der Bezirksverwaltungsbehörde

vorzulegen. Abweichend von der in § 9 Abs. 4 genannten Frist gilt der erstmalig erstellte Regulierungsplan als genehmigt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen acht Wochen nach Genehmigung der gemäß Abs. 5 vorgelegten und gemäß § 9 Abs. 2 genehmigten jagd- und fischereilichen Pläne die Umsetzung des Regulierungsplans versagt.“

18. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 3, 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4, §§ 9, 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und 5, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3, §§ 28, 32 sowie § 39 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 39 Abs. 1 und 2.“

Vorblatt

Problem:

Über die mehr als drei Jahrzehnte seit Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich dringender Bedarf, Regelungen zur jagd- und fischereilichen Planung an die internationalen Standards für Nationalparks anzupassen und durch oftmalige Novellierungen ausufernde Regelungen neu zu strukturieren.

Da trotz erheblicher Bemühungen von Seiten des Landes und des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel rechtzeitig vor Auslaufen der Legislaturperiode des Nationalrates keine Neufassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zustande gekommen ist, konnte der Entwurf für die Neustrukturierung der Gremien auf Empfehlung des Rechnungshofes nicht auf beiden rechtssetzenden Ebenen gleichzeitig umgesetzt werden. Eine Abweichung des Landesrechts von der Vereinbarung über die Finanzierung mit dem Bund soll vermieden, die übrigen zweckmäßigen und notwendigen Regelungen zur Aktualisierung des Gesetzes jedoch dennoch einer Beschlussfassung in der laufenden Legislaturperiode des Burgenländischen Landtages zugeführt werden.

Lösung:

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel im Hinblick auf jagd- und fischereiliche Planung sowie allgemeine Aktualisierung von Verweisen udgl.

Alternative:

Beibehaltung des NPG 1992 ohne Berücksichtigung der bekannten und legislatisch für die Neuerlassung vorbereiteten Problemfelder.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel, BGBl. I Nr. 75/1999, in der Fassung der Berichtigung BGBl. I Nr. 108/2005, werden die Kosten für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks vom Land Burgenland und dem Bund getragen.

Durch den nun unmittelbar geltenden Ausschluss der Geltung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 und des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022 in der Naturzone und einem Teil der Bewahrungszone des Nationalparks kann es zur zusätzlichen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen von Jagd- und Fischereiberechtigten kommen, mit denen bislang noch keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde und deren Rechte Flächen betreffen, in denen nun erstmalig der Ausschluss der Ausübung des Jagd- und Fischereirechts erklärt wird. Die betroffene Fläche umfasst rund 100 ha, die Kosten für eine mögliche Entschädigung sind von Antragstellungen der Betroffenen und in Verfahren eingeholten Gutachten abhängig und damit noch nicht abschätzbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Nationalparkflächen sind Teil des Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge, durch das die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie), CELEX Nr. 32009L0147, und die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), CELEX Nr. 31992L0043, umgesetzt werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die jagd- und fischereiliche Planung im Nationalpark und haben keine negativen Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es sind weder verfassungsrechtliche, noch abgabenrechtliche Bestimmungen enthalten und keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Über die mehr als drei Jahrzehnte seit Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich dringender Bedarf, Regelungen zur jagd- und fischereilichen Planung an die internationalen Standards für Nationalparks anzupassen und durch oftmalige Novellierungen ausufernde Regelungen neu zu strukturieren.

Da trotz erheblicher Bemühungen von Seiten des Landes und des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel rechtzeitig vor Auslaufen der Legislaturperiode des Nationalrates keine Neufassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel, BGBl. I Nr. 75/1999, in der Fassung der Berichtigung BGBl. I Nr. 108/2005, zustande gekommen ist, konnte der Entwurf für die Neustrukturierung der Gremien auf Empfehlung des Rechnungshofes nicht auf beiden rechtssetzenden Ebenen gleichzeitig umgesetzt werden.

Eine Abweichung des Landesrechts von der Vereinbarung über die Finanzierung mit dem Bund soll deshalb vermieden, die übrigen zweckmäßigen und notwendigen Regelungen zur Aktualisierung des Gesetzes jedoch dennoch einer Beschlussfassung in der laufenden Legislaturperiode des Burgenländischen Landtages zugeführt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 4 (§ 3 - Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Mit der Novellierung wurden lediglich die Verweise auf bundesrechtliche Regelungen aktualisiert und Anpassungen an die neue Rechtschreibung vorgenommen.

Zu Z 5 bis 6 (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4):

Wegen der zwischenzeitlichen Änderungen der VS- und FFH-Richtlinie werden die Verweise darauf aktualisiert.

Zu Z 7 (§ 9 Jagd- und fischereiliche Planung):

Der zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Novelle geltende Managementplan (2021-2031) wurde unter [managementplan-2021-bis-2031.pdf \(nationalparkneusiedlersee.at\)](#) veröffentlicht.

Der Schutz der Flächen und Arten nach den FFH- und VS-Richtlinie mit der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der der Neusiedler See und seine Umgebung sowie das Nordöstliche Leithagebirge zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ erklärt werden, LGBl. Nr. 25/2013, geregelt ist, berühren bestimmte Teile dieses Gesetzes dennoch die Richtlinienumsetzung nach den beiden Richtlinien.

Die Regelungen zu den Managementplänen enthalten § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Z 4, § 15 Abs. 3 Z 11 und Abs. 3 sowie § 31 Abs. 4. Sie dienen ebenfalls der Umsetzung der Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 FFH-RL sowie Art. 2 und 4 Abs. 1 und 2 VS-RL, weil dort Ziele des Naturraummanagements in einem Managementplan festzulegen sind und jene Maßnahmen vorzusehen sind, um den beiden Richtlinien zu entsprechen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen (Art. 6 FFH-RL, Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 VS-RL). Davon sind auch die Bewilligung von Ausnahmen (§ 8 Abs. 3), die Erlassung jagd- und fischereirechtlicher Pläne (§ 9), Beschlusserfordernisse für Erstellung und Genehmigung der Managementpläne (§ 12 Abs. 1 Z 4, § 15 Abs. 3 Z 11) sowie Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Genehmigung der Managementpläne auf Grundlage dieses Gesetzes umfasst (§ 39 Abs. 6).

Wie auch bereits in der Stammfassung des NPG 1992 festgelegt, gilt in der Naturzone und in einem Teil der Bewahrungszone, gemeinsam im Gesetz als „Ausschlusszone“ bezeichnet, weder das Bgld. JagdG 2017 noch das Bgld. FischG 2022. Die Nationalparkgesellschaft hat für sämtliche diese Regelung umfassende Bereiche jagd- und fischereiliche Pläne zu erstellen.

Die Einbeziehung von Bereichen der Bewahrungszone, die nicht in der Ausschlusszone liegen und in denen zwar grundsätzlich das Bgld. JagdG 2017 bzw. das Bgld. FischG 2022 zur Anwendung kommen, aber gemäß Abs. 7 vertragliche Verzicht über die Ausübung der Jagd und Fischerei mit den Verfügungsberechtigten bestehen, soll eine möglichst großflächige und einheitliche Planung von jagd- und fischereilichen Maßnahmen nach den Zielen dieses Gesetzes bzw. des Managementplanes gewährleisten.

Um trotz grundsätzlicher Ausnahme von Flächen aus dem Anwendungsbereich des Bgld. JagdG 2017 bzw. des Bgld. FischG 2022 möglichst wenige Parallelbestimmungen zu schaffen, gelten Schuss- und Schonzeiten bzw. Brittelmaße gemäß den in Abs. 1 genannten jagd- und fischereilichen Verordnungen auch für die Pläne gemäß Abs. 2 und 4. Einzige Ausnahme davon sind solche Arten des Schalenwilds, die nicht in den Anhängen II, IV oder V der FFH-Richtlinie genannt sind und für die im Rahmen der jagdlichen

Planung Entnahmen im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes und des Managementplanes in den Regulierungsplänen nach Abs. 4 und 5 vorgesehen und von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Abs. 2: Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Vorlage der jagd- und fischereilichen Plänen zu prüfen, ob damit die Ziele dieses Gesetzes und die in der Bestimmung genannten Ziele des Bgld. JagdG 2017 bzw. des Bgld. FischG 2022 erfüllt werden.

Diese Überprüfung soll gewährleisten, dass trotz Nichtanwendung dieser beiden Gesetze deren grundlegende Zielsetzung (die naturnahe und nachhaltige Jagd auf freilebendes Wild in ihrer Vielfalt als generelle Nutzung von Wild durch weidgerechte Jagdausübung als Kulturgut zu erhalten und weiter zu entwickeln, gesunde und stabile Wildpopulationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange in ihrer Artenvielfalt zu erhalten, im Bestand bedrohtes Wild zu schützen, seine Populationen zu stärken und seine Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, den Anspruch des Wildes auf Ruhezeiten und Rückzugsräume zu sichern, der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere, die nachhaltige und ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung der Fischwasser, einen der Beschaffenheit der jeweiligen Gewässer entsprechenden artenreichen und gesunden Bestand an Wassertieren zu erhalten, erforderlichenfalls wiederherzustellen oder zu schaffen, sofern dies zumutbar ist) auch in der Ausschlusszone und allenfalls sonstigen Teilen der Bewahrungszone (Abs. 7) als mit den umliegenden Bereichen einheitliches Ökosystem gewahrt bleiben. Um für die Bezirksverwaltungsbehörde trotzdem eine Zusammenschau mit den umliegenden - dem Bgld. JagdG 2017 unterliegenden - Flächen und der dort vorgelegten jagdlichen Planung zu ermöglichen, soll das Intervall der neunjährigen Aktualisierung der jagd- und fischereilichen Plänen möglichst an die Jagdperiode gemäß Bgld. JagdG 2017 angepasst werden.

Abs. 3: regelt den Inhalt der jagd- und fischereilichen Pläne nach Abs. 2 in Bezug auf deren Methodik und artenbezogenen Umfang.

Abs. 4 und 5: Neben den generellen Plänen gemäß Abs. 2 hat die Nationalparkverwaltung alle drei Jahre darauf basierende Regulierungspläne zu erstellen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Mit diesen Regulierungsplänen sollen auf konkret bezogene Flächen unmittelbare Maßnahmen zur Regulierung des umfassten Wild- und Fischbestandes festgelegt und durchgeführt werden. Im Regulierungsplan sind auch die Flächen anzuführen, über die eine Vereinbarung gemäß Abs. 7 abgeschlossen worden ist oder über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits solche Vereinbarungen mit dem Land Burgenland oder der Nationalparkgesellschaft bestehen.

Abs. 7 und 8: Wie in § 28 Abs. 2 geregelt, sind über den Verzicht auf Jagd- und Fischereirechte möglichst vertragliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Land Burgenland abzuschließen.

Abs. 9: Auch auf Flächen, auf denen das Bgld. JagdG 2017 nicht anwendbar ist, muss eine behördliche Möglichkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von ansteckenden Wildkrankheiten bestehen. Diese Maßnahmen werden der Nationalparkgesellschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorgeschrieben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dabei in Abstimmung mit allfälligen Maßnahmen, die auf sonstigen Flächen gemäß § 94 Bgld. JagdG 2017 angeordnet oder vorgeschrieben werden, vorzugehen.

Abs. 10: Auf Flächen der Ausschlusszone findet mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen keine Jagdgebietsfeststellung bzw. Feststellung des Fischereireviers statt. Fallen Flächen der Ausschlusszone - aus welchen Gründen auch immer (zB Ausgliederung aus dem Nationalpark, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen) - in weiterer Folge wieder unter den Anwendungsbereich des Bgld. JagdG 2017 oder des Bgld. FischG 2022, muss unmittelbar und somit allenfalls auch innerhalb einer Jagdperiode - eine Feststellung des Jagdgebietes durchgeführt werden, um den Berechtigten das Jagen wiederum nach den Bestimmungen des Bgld. JagdG 2017 zu ermöglichen. Eine Feststellung von Fischereirevieren ist ohnedies jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 Bgld. FischG 2022 vorliegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung haben in diesen Fällen sinngemäß gemäß § 7 bzw. § 13 Bgld. JagdG 2017 und § 5 Bgld. FischG 2022 vorzugehen. Zu diesem Zweck ist auch eine Information der Bezirksverwaltungsbehörde durch die Landesregierung über Ausgliederungen aus der Ausschlusszone vorgesehen.

Zu Z 8 (§ 12):

Wegen der Änderung von § 9 über die jagd- und fischereiliche Planung ist § 12 anzupassen, sodass die jagd- und fischereilichen Pläne und Regulierungspläne gemäß § 9 nun ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Z 9 und 10 (§ 15 - Aufgaben des Vorstandes):

Wegen der Änderung von § 9 über die jagd- und fischereiliche Planung ist in § 15 Abs. 1 Z 11 anzupassen, sodass die jagd- und fischereilichen Pläne und Regulierungspläne gemäß § 9 nun ausdrücklich erwähnt

werden. Für die Übermittlung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung werden ausdrückliche Fristen vorgesehen (vgl. zudem die Übergangsbestimmungen in § 39 Abs. 5 und 6).

Zu Z 11 (§ 21 - Aufsichtsbehördliche Genehmigung):

Wegen der Änderung von § 9 über die jagd- und fischereiliche Planung ist (neben § 15) auch § 21 Abs. 1 Z 6 anzupassen, sodass die jagd- und fischereilichen Pläne und Regulierungspläne gemäß § 9 nun ausdrücklich erwähnt werden. In Abs. 5 werden Frist für die Vorlage der Beschlüsse an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Genehmigung jedenfalls rechtzeitig erfolgen kann.

Zu Z 12 (§ 23 - Nationalparkforum):

Wegen der zwischenzeitig erfolgten Novellierungen von Jagd- und Fischereigesetz werden die bislang zuständigen Verbände durch die Jagd- und Fischereikoordinatoren ersetzt in der Liste der Vertreter im Nationalparkforum.

Zu Z 13 (§ 24 - Wissenschaftlicher Beirat):

Ein Verweis auf Bundesrecht wird aktualisiert.

Zu Z 14 (§ 28 - Entschädigung):

Grundeigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten von zu Natur- oder Bewahrungszonen erklärten Nationalparkflächen gebührt unter den genannten Bedingungen eine Entschädigung.

Weiterhin soll dafür einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Burgenland der Vorzug gegenüber einer gesetzlichen Entschädigung gegeben werden, da so ausführlichere und allenfalls auch zielgerichtetere Maßnahmen auf den Flächen vereinbart werden können, als dies bei reiner Duldung von Managementmaßnahmen (§ 29) möglich ist.

Abs. 3: In einem Verfahren über die bescheidmäßige Zuerkennung einer Entschädigung, sind die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen der subjektiven Erschwerungen (Ertragsminderung, Erschwernis oder Einschränkung der Wirtschaftsführung oder von Jagd- und Fischereirechten, Duldungen) sowie die individuellen vermögensrechtlichen Nachteile daraus vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin vorzubringen. Klargestellt wird, dass es sich bei der bescheidmäßigen Zuerkennung einer Entschädigung um ein höchstpersönliches Recht handelt.

Abs. 4: Der bisherigen Gesetzeslage entsprechend, verfristen die Rechte auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach erstmaliger Erklärung der Flächen zu Nationalparkflächen bzw. bei der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Nachteilen betreffend die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten die erstmalige Erklärung der Nichtanwendbarkeit des Bgld. Jagdgesetzes 2017, des Bgld. Fischereigesetzes 2022 oder deren Vorgängerbestimmungen.

Mit dieser Novelle werden keine neuen Flächen zu Nationalparkflächen erklärt.

Weiters verfristen die Rechte auf Entschädigung gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung einer vertraglichen Vereinbarung über die Flächen. Wie bisher erscheint es sachgemäß, in Fällen, in denen bisher eine - grundsätzlich vorrangig abzuschließende - Vereinbarung bestand und diese beendet wurde, eine Möglichkeit zur Geltendmachung einer gesetzlichen Entschädigung einzuräumen, auch wenn die Fläche bereits vor mehr als zwei Jahren erstmalig in den Nationalpark einbezogen wurde. Gleiches soll für Vereinbarungen über den Verzicht der Ausübung des Jagd- oder Fischereirechtes oder für Vereinbarungen über eine Entschädigung des Ausschlusses des Jagd- und Fischereirechtes gelten.

Zu Z 15 (§ 32 - Zuständigkeit):

In dieser Bestimmung wird die behördliche Zuständigkeit geregelt. Grundsätzlich ist die Landesregierung die zuständige Behörde, wobei sie auch die Aufsichtsbehörde über die Nationalparkgesellschaft ist.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind für die Genehmigung der jagd- und fischereilichen Pläne (Abs. 2), die für die Naturzone von der Nationalparkgesellschaft jeweils für den Zeitraum der geltenden Jagdperiode zu erstellen sind, und für die Genehmigung der Regulierungspläne für zu regulierende Wild- und Wassertierarten zuständig.

Zu Z 16 bis 17 (§ 39 - Übergangsbestimmungen):

Da auf Grund des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, Vereinbarungen abgeschlossen oder Bescheide und Verordnungen erlassen wurden, ist in den Übergangsbestimmungen festzulegen, ob diese weiterhin in Geltung bleiben oder nicht. Die bisherige Regelung des Abs. 1 (Aufschub der Wirksamkeit des Verbots des Jagens und Fischens bis zum Abschluss einer Vereinbarung) entfällt ebenso wie die

bisherige Regelung in Abs. 2, wonach „[a]uf Flächen der Naturzone (Anlage 1, Zonen C1 und G1) [...] § 9 Abs. 1 erst mit Wirksamkeit einer Vereinbarung über das Jagen oder das Fischen, abgeschlossen zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder dem Land Burgenland einerseits und dem Grundeigentümer (Eigenjagd) oder dem Fischereiberechtigten andererseits in Kraft [tritt]“. In der Ausschlusszone ist in Zukunft wegen der umfassenden Neuregelung in § 9 das Jagd- und Fischereirecht nicht anwendbar und diese Flächen werden in die Regulierungspläne aufgenommen. Für die betroffenen Flächen gilt somit § 28 Abs. 3 und 4 betreffend die Beantragung einer Entschädigung (zwei Jahre nach erstmaligem Ausschluss) oder auch nach Beendigung einer solchen Vereinbarung iSd § 28 Abs. 1 Z 5, sofern keine neue Vereinbarung zustande kommt.

Abs. 5: In dieser Bestimmung wird festgelegt, wann die jagd- und fischereilichen Pläne nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals von der Nationalparkgesellschaft zu erstellen sind. Da die Jagdperiode schon begonnen hat, wird festgelegt, dass diese Pläne für den Rest der Jagdperiode, die neun Jahre dauert und mit 31.12.2031 endet, vorzusehen sind.

Abs. 6: In dieser Bestimmung wird festgelegt, wann die Regulierungspläne nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals von der Nationalparkgesellschaft zu erstellen sind. Auf Grund der zeitlichen Anpassung an die bereits begonnene Jagdperiode ist der erste Regulierungsplan für eine Rumpfperiode bis 31. Dezember 2025 zu erstellen. Da die erstmalige Erstellung von jagd- und fischereilichen Plänen sowie Regulierungsplänen sowie die Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich zusammenfällt, tritt die Genehmigungsfiktion für die Regulierungspläne in diesem Fall erst acht Wochen nach der Genehmigung der jagd- und fischereilichen Pläne ein. Auf diese Weise soll eine korrekte zeitliche Abfolge und auch eine ausreichende Prüf- und Bearbeitungsdauer durch die Bezirksverwaltungsbehörde gewährleistet werden.

Zu Z 18 (§ 40 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.